

Eingriffskondition durch Verfügung im georgischen und deutschen Recht

David Maisuradze

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht

Als zentrale Norm der Eingriffskondition nennt Art. 982 des georgischen Zivilgesetzbuchs (im Folgenden GeoZGB) die Voraussetzungen der ungerechtfertigten Bereicherung. Diese gibt dem Berechtigten einen Bereicherungsanspruch dem Eingreifenden gegenüber. Als erste Voraussetzung wird eine Verfügung ohne Zustimmung genannt. Die Rechtsfolgen der unentgeltlichen Verfügung eines Nichtberechtigten regelt dann Art. 990 GeoZGB. Die diesen beiden Artikeln entsprechende Norm ist im § 816 BGB enthalten.

Eine Entwicklung der Systematik des georgischen Bereicherungsrechts scheint ohne eine Einbeziehung der des deutschen Rechts sowie der deutschen Rechtswissenschaft ausgeschlossen zu sein, da das georgische Bereicherungsrecht dem deutschen am ähnlichsten ist. In mehreren Fällen sind die rechtlich bedeutsamen Probleme, die in der georgischen Realität auftreten können, in der deutschen Rechtstradition bereits recht gut identifiziert, untersucht und behandelt. Die deutsche Rechtsprechung und Dogmatik bietet oft eine ganze Reihe alternativer Ansätze für ein und dieselbe Rechtsfrage: die vorherrschenden wissenschaftlichen Positionen, Mindermeinungen und Ansichten der Justiz sind oft widersprüchlich, aber dank der entwickelten deutschen Rechtstradition beinhalten all diese Ansichten in der Regel wertvolle wissenschaftliche Ideen, die einem Land wie Georgien für dessen Verständnis und dessen Rechtsanwendung zugutekommen können.

Neben den Ähnlichkeiten gibt es erhebliche Unterschiede im georgischen und deutschen Kondiktionsrecht: Das georgische System des Bereicherungsrechts stammt aus einem von *Detlef König* entwickelten Entwurf, der in Deutschland keinen Anklang fand. Außerdem müssen die Regelungen des Bereicherungsrechts systematisch übereinstimmend mit den anderen privatrechtlichen Instituten angewendet werden; diese Institute sind, beide Rechtssysteme betrachtet, nicht deckungsgleich. Daher muss bei der vergleichenden Analyse stets berücksichtigt werden, dass es unangemessen wäre, deutsche Ansätze ohne Bedenken einzuführen.

Betreffend der Eingriffskondition durch Verfügung eines Nichtberechtigten ist im georgischen Recht praktisch alles unklar und vage. Selbst das Wesen und die Rechtsnatur der Verfügung bleiben umstritten. Interessant ist auch, welche dogmatischen Unterschiede die im georgischen und deutschen Recht unterschiedlich funktionierenden Prinzipien der Trennung und Abstraktion sowie der kausalen Tradition verursachen. Es ist auch nicht klar, was unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Eingriffskondition durch Verfügung eines Nichtberechtigten gemeint sein soll; wie sollten zum Beispiel die Begriffe „Berechtigter“ und „Unberechtigter“ verstanden werden, oder was bedeutet „dem Berechtigten gegenüber wirksam“? Besonders verwirrend ist die vom georgischen Gesetzgeber vorgeschriebene Rechtsfolge der Eingriffskondik-

tion im Unterschied zu der des Schadensersatzrechts.

I. Der Begriff der Verfügung im georgischen und deutschen Recht

Wichtigste Voraussetzung der Eingriffskondition durch Verfügung nach Art. 982 und Art. 900 GeoZGB (im deutschen Recht § 816 BGB) ist die Verfügung selbst. Dieser grundlegende Begriff des Privatrechts wird jedoch in der georgischen und deutschen Tradition unterschiedlich verstanden.

1. Der Begriff der Verfügung im deutschen Recht

Nach deutschem Recht ist die Verfügung eine unmittelbare Einwirkung auf ein (in der Regel dingliches) Recht, das heißt eine Übertragung, Belastung, Änderung oder Aufhebung eines Rechts.¹ Die Verfügung erfolgt nach deutschem Recht durch Rechtsgeschäft, nämlich durch Verfügungsgeschäft.² Davon unterscheidet sich das Verpflichtungsgeschäft. Letzteres begründet allein die Leistungspflicht gegenüber einem anderen; mittels des Verpflichtungsgeschäfts wird ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien hergestellt, aufgrund dessen der Gläubiger das Recht hat, vom Schuldner eine Handlung oder Unterlassung zu fordern. Die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen entstehen in der Regel aus einem Vertrag. In Ausnahmefällen kann es sich jedoch auch um ein einseitiges Rechtsgeschäft handeln, beispielsweise um ein bindendes Versprechen

nach § 657 BGB (entspricht dem öffentlichen Versprechen einer Auszeichnung nach Art. 755 GeoZGB).³

Im Gegensatz zum Verpflichtungsgeschäft wirkt sich das Verfügungsgeschäft direkt auf ein bestehendes Recht aus.⁴ Zur Sicherheit des Rechtsverkehrs gilt daher für die Verfügungsgeschäfte der Grundsatz des *numerus clausus*. Aufgrund ihrer direkten Auswirkung auf die Rechte des jeweiligen Rechtsinhabers ist die Verfügung in der Regel nur dann gültig, wenn der Verfügende (z. B. der Veräußerer) eine besondere Befugnis, die sogenannte Verfügungsbefugnis innehat.⁵ Diese Befugnis liegt grundsätzlich beim Rechtsinhaber (Ausnahmen: Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker).⁶ Die Verfügungsbefugnis ist als Wirksamkeitsvoraussetzung der Verfügung eines der Hauptunterscheidungsmerkmale des Verfügungs- vom Verpflichtungsgeschäft.⁷

Im Gegensatz zum Verpflichtungsgeschäft gilt für die Verfügung der Prioritätsgrundsatz. Dieser Grundsatz besagt, dass eine Person mit Verfügungsbefugnis über dasselbe Recht nur einmal verfügen kann; alle nachfolgenden Verfügungen sind nichtig. Beispielsweise hat der Eigentümer nicht das Recht, sein Eigentum mehrmals zu übertragen. Nach der ersten Veräußerung verliert er das Eigentumsrecht und dementsprechend auch die Verfügungsbefugnis. Dieser Prio-

¹ Schulze, R., in: Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger (Hrsg.) Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 8. Aufl., § 816, Rn. 4.

² Brox, H./Walker, W. D., Allgemeiner Teil des BGB, 38. Aufl., 2014, Rn. 104.

³ Dörner, H., in: Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger (Hrsg.) Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 8. Aufl., Vor §§ 104-188, Rn. 4.

⁴ BGHZ 101, 26.

⁵ Brox, H./Walker, W. D., Allgemeiner Teil des BGB, 38. Aufl., 2014, Rn. 107.

⁶ Dörner, H., in: Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger (Hrsg.) Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 8. Aufl., Vor §§ 104-188, Rn. 4.

⁷ Brox, H./Walker, W. D., Allgemeiner Teil des BGB, 38. Aufl., 2014, Rn. 109.

ritätsgrundsatz gilt nicht für Verpflichtungsgeschäfte: Eine Person kann dieselbe Verpflichtung gegenüber einer Vielzahl von Gläubigern übernehmen; hier gilt gerade nicht das Prinzip *primo in tempore, potior in iure*. So kann der Eigentümer eines Gegenstandes denselben Gegenstand durch drei verschiedene Verträge an drei verschiedene Personen verkaufen; jeder dieser Kaufverträge ist wirksam. Zwar kann der Verkäufer seine Verpflichtung nur einmal erfüllen, die anderen Schuldner können dann jedoch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.⁸

Ein Verfügungsgeschäft ist grundsätzlich ein Vertrag, es gibt jedoch auch einseitige Verfügungsgeschäfte. Darüber hinaus handelt es sich bei den meisten Verfügungen um dingliche Rechtsgeschäfte, da sie einen direkten Einfluss auf die absoluten dinglichen Rechte haben, während sich die Verpflichtungsgeschäfte nur auf die zwischen den Parteien eines Schuldverhältnisses bestehenden relativen Rechte beziehen. Aus diesem Grund wird manchmal „Verpflichtungsgeschäft“ als Synonym für „dingliches Recht“ verwendet. Die Verwendung dieser beiden als Synonyme ist jedoch ungenau, da es auch schuldrechtliche Verfügungsgeschäfte gibt. Beispielsweise ist die Abtretung nach § 398 BGB im Rahmen des Schuldrechts gesetzlich geregelt⁹ (dem entspricht jedoch im georgischen Recht Art. 199 GeoZGB, welcher im Kapitel des Sachenrechts enthalten ist).

2. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip in Deutschland

Nach dem im deutschen Recht herrschenden Trennungsprinzip sind Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte rechtlich immer unabhängig voneinander bestehende, unterschiedliche und vollwertige Rechtsgeschäfte, obwohl sie in der Wirklichkeit zeitlich zusammenfallen können.¹⁰ Zum Beispiel kombiniert ein einfacher Vorgang des Erwerbs einer beweglichen Sache drei verschiedene Rechtsgeschäfte: Erstens ein Verpflichtungsgeschäft, durch das sich der Käufer zur Übergabe des Kaufpreises und der Verkäufer zur Übergabe der Sache verpflichten; zweitens einen Vertrag über die Übertragung des Eigentums an dem Gegenstand und drittens einen Vertrag über die Übertragung des Eigentums an dem geschuldeten Geld. Erst infolge des Trennungsprinzips wird die Verfügung als Rechtsgeschäft betrachtet. In Rechtsordnungen, in denen das Trennungsprinzip abgelehnt wird, wird die Verfügung entweder als ein rechtlich bedeutsamer Realakt betrachtet, auf den die Wirksamkeitsvoraussetzungen eines Rechtsgeschäfts (und daher auch die des Vertrags) nicht zutreffen müssen (Traditionsprinzip) oder hat die Verfügung als eigenständige Handlung überhaupt keine rechtliche Bedeutung; besser gesagt: die Verfügung bzw. die unmittelbare Einwirkung auf ein dingliches Recht erfolgt durch dieselbe Rechtsgeschäft, das die Parteien verpflichtet (Einheitsprinzip).

Der zweite im deutschen Recht geltende Grundsatz ist das Abstraktionsprinzip, nach welchem die Rechtsgrundlage der Verfügung – die *causa* – ein Verpflichtungsgeschäft sein kann, die *causa* selbst jedoch nicht im Inhalt des Verfügungsgeschäfts enthalten ist. Anders gesagt ist

⁸ Brox, H./Walker, W. D., Allgemeiner Teil des BGB, 38. Aufl., 2014, Rn. 110

⁹ Brox, H./Walker, W. D., Allgemeiner Teil des BGB, 38. Aufl., 2014, Rn. 104.

¹⁰ Looschelders, D., Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl., 2018, § 1, Rn. 28.

ein Verfügungsgeschäft immer abstrakt. Folglich hängt die Wirksamkeit eines Verfügungsgeschäfts nicht von der Wirksamkeit ihrer Rechtsgrundlage – des Verpflichtungsgeschäfts – ab. Der Zweck des Abstraktionsprinzips besteht gerade darin, das Verfügungsgeschäft im Falle eines Mangels des Verpflichtungsgeschäfts unberührt zu lassen und damit die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu gewährleisten.¹¹

3. Rechtlicher Charakter und Wesen der Verfügung im georgischen Recht

Bei der Ausarbeitung des georgischen Zivilgesetzbuchs wurde das im deutschen Recht vorherrschende Abstraktionsprinzip und – zumindest nach Angaben einiger an der Ausarbeitung beteiligter Juristen – auch das Trennungsprinzip abgelehnt. Die georgische Rechtswissenschaft, die die Übernahme des deutschen Systems ausgeschlossen hatte, war also gezwungen, ein alternatives System zu erschaffen. Dies ist aber leider nicht geschehen: Der Wortlaut des georgischen Zivilgesetzbuchs erlaubt in vielen Fällen nicht die Entwicklung einer eindeutigen Position; die Rechtsprechung und die Wissenschaft beginnen tatsächlich erst jetzt, sich eingehend mit diesem Thema zu befassen. Praktisch alle grundlegenden Aspekte des Verfügungsbegriffs sind im georgischen Recht bis heute unklar oder umstritten.

Es ist klar, dass die Regelung des georgischen Zivilgesetzbuchs, welche von der Gesetzgebungscommission getroffen wurde, keinen Raum für das Abstraktionsprinzip lässt. Das geht eindeutig aus dem Wortlaut des Art. 186 GeoZGB hervor, wonach zur Übertragung des Eigentums an einer Sache neben der Übergabe des Gegen-

stands auch notwendig ist, dass die Übertragung „auf der Grundlage eines wirksamen Rechts“ erfolgt. Unter einem „wirksamen Recht“ wird richtigerweise das Recht verstanden, die Übertragung des Eigentums aus einem kausalen Verpflichtungsgeschäft beanspruchen zu können. Die Verfügung ist in Georgien daher nicht abstrakt von einer Verpflichtung, da die Voraussetzung für eine wirksame Verfügung ein wirksames Verpflichtungsgeschäft ist.

Es gibt Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Trennungsprinzips. Einige Wissenschaftler lehnen das Trennungsprinzip im georgischen Recht ab oder erkennen seine praktische Bedeutung ohne das Abstraktionsprinzip nicht an, was letztendlich auf eine Ablehnung des Trennungsprinzips hinausläuft.¹² Das Trennungsprinzip abzulehnen bedeutet aber auch, ein Verfügungsgeschäft abzulehnen; nach Ansicht der Befürworter dieser Position erfolgt jede Verfügung ohne Rechtsgeschäft, die Übergabe stellt demnach einen bloßen Realakt dar.

Die zweite Ansicht, wonach das Trennungsprinzip auch in der georgischen Gesetzgebung anerkannt werden sollte, scheint überzeugender zu sein, da dieses Prinzip auch ohne das Abstraktionsprinzip seinen eigenen Wert und eine praktische Bedeutung hat.¹³ Obwohl die Kommission

¹¹ Brox, H./Walker, W. D., Allgemeiner Teil des BGB, 38. Aufl., 2014, Rn. 117 ff.

¹² Chanturia, L., Eigentum der unbeweglichen Sachen, 2003, S. 183 (auf Georgisch); Chanturia, L., Kreditsicherungsrecht, 2013, S. 137; Totladze, L., Kommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch, Buch II, Chanturia (Hrsg.), 2018, Art. 180, Rn. 3 ff (auf Georgisch).

¹³ Rusiashvili, G., Trennungsprinzip im georgischen Sachenrecht, Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 1/2019, S. 20 ff (auf Georgisch) und die dort zitierte Literatur: Rusiashvili, G., Fälle im bürgerlichen Recht, 2015, S. 257 f (auf Georgisch); Zarándia, T., Sachenrecht, 2. Aufl., 2019, S. 317 ff (auf Georgisch); Chechelashvili, Z., Eigentumsübergang an beweglichen Sachen, Sammlung des georgischen Privatrechts I, 2004, 90 ff (auf Georgisch); Mariamidze,

bei Ausarbeitung des Zivilgesetzbuchs eher dazu geneigt hatte, das Trennungsprinzip abzulehnen, kann die zweite Ansicht bereits heute als die in der Literatur und in der Rechtsprechung vorherrschende Meinung angesehen werden.¹⁴

Die Argumentation innerhalb dieses wissenschaftlichen Streits konzentriert sich normalerweise weitgehend auf die Übertragung des Eigentums, andere Fälle der Verfügung bleiben weitgehend unbeachtet. Zu nennen ist hier beispielsweise die Abtretung gemäß Art. 199 GeoZGB. Nach Art. 199 II GeoZGB ist die Abtretung ein Vertrag. Dieser Vertrag ist offensichtlich kein Verpflichtungsgeschäft, weil dieser Vertrag Rechte an der abgetretenen Sache unmittelbar berührt. Das heißt, hier handelt es sich um einen gesetzlich geregelten Fall, welcher die Verfügung durch ein Rechtsgeschäft – also offensichtlich durch ein Verfügungsgeschäft – und nicht durch einen Realakt anordnet.¹⁵

Ein Beispiel für ein im GeoZGB geregeltes einseitiges Verfügungsgeschäft ist die Aufgabe des Eigentums nach Art. 184 GeoZGB.¹⁶ In dem Arti-

kel wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine solche Verfügung einen Antrag und dessen Registrierung erfordert. Es ist anzumerken, dass der Antrag über die Aufgabe des Eigentums an Immobilien auch von jenen Autoren als Willenserklärung angesehen wird, die das Verfügungsgeschäft im georgischen Recht nicht anerkennen.¹⁷ Eine Willenserklärung, welche ohne eine weitere Willenserklärung unmittelbar zu einer Rechtsfolge führt, ist jedoch nichts anderes als ein einseitiges Rechtsgeschäft.¹⁸ Selbst die Autoren, die ein dingliches (Verfügungs-)Geschäft ablehnen, müssen daher direkt oder indirekt anerkennen, dass es sich bei einer Verfügung zumindest in einigen Fällen um ein Rechtsgeschäft handeln kann, welches kein Verpflichtungsgeschäft ist.

In der deutschen Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die Ausübung bestimmter Gestaltungsrechte, wie beispielsweise die der Anfechtung, der Kündigung, des Rücktritts oder der Einrede eine Verfügung in Form eines einseitigen Rechtsgeschäfts darstellt, wenn der Rechtsinhaber auf ein bestehendes Recht unmittelbar einwirkt.¹⁹ Diese in Deutschland recht kontroverse Ansicht könnte im georgischen Recht zumindest teilweise akzeptabler sein und Gegenstand künftiger Forschungen werden. Insbesondere bei Geltung des Kausalitätsprinzips anstelle des Abstraktionsprinzips kann eine Einrede, die ein Verpflichtungsgeschäft auflöst, in einigen Fällen eine

G., Fälle im Sachenrecht, I, 2014 (auf Georgisch); Zoidze, B., Georgisches Sachenrecht, 2. Aufl., 2003, S. 9 ff (auf Georgisch); Meladze, G., Durch Verfügung eines Nichtberechtigten verursachte Eingriffskondiktion, Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 7/2020, S. 39 ff (auf Georgisch).

¹⁴ S. Rusiashvili, G., Trennungsprinzip im georgischen Sachenrecht, Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 1/2019, S. 21 (auf Georgisch) und die dort zitierte Entscheidungen: OGH ՏԵ-1283-1538-09; OGH ՏԵ-221-213-2012; OGH ՏԵ-483-457-2012; OGH ՏԵ-304-289-2013; OGH ՏԵ-1147-1094-2013; OGH ՏԵ-1504-1424-2017.

¹⁵ S. Rusiashvili, G., Trennungsprinzip im georgischen Sachenrecht, Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 1/2019, S. 23 (auf Georgisch).

¹⁶ Für andere Beispiele siehe Rusiashvili, G., Trennungsprinzip im georgischen Sachenrecht, Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 1/2019, S. 23 (auf Georgisch).

¹⁷ Totladze, L., Kommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch, Buch II, Chanturia (Hrsg.), 2018, Art. 184, Rn. 2.

¹⁸ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 38. Aufl., Rn. 96 ff; Maisuradze, D./Darjania, T./Papuashvili Sh., GeoZGB AT, Sammlung von Fällen, 2017, S. 35 (auf Georgisch); Vgl. Kereselidze, D., Allgemeine systematische Konzepte des Privatrechts, 2009, S. 232-233, 240-242 (auf Georgisch); sowie Chanturia, L., Einführung in ZGB AT, 2000, S. 311-315, 329-330 (auf Georgisch).

¹⁹ Thomale, Chris, Die Einrede als materielles Gestaltungsrecht in AcP 212 (2012) S. 920-970.

unmittelbare sachenrechtliche Wirkung haben: beispielsweise vernichtet die Anfechtung eines kausalen Verpflichtungsgeschäfts auch die entsprechende Verfügung. Die Anfechtung eines Verpflichtungsgeschäfts wirkt sich daher manchmal nicht nur auf die Verpflichtung direkt, sondern auch auf die sachenrechtliche Lage aus und kann in diesem Sinne als Verfügungsgeschäft betrachtet werden.²⁰

Leider ist in der georgischen Rechtsdogmatik nicht nur der rechtliche Charakter der Verfügung – also die Frage, ob die Verfügung durch Realakt oder Rechtsgeschäft erfolgt – sondern auch das Wesen der Verfügung selbst umstritten. In der georgischen Rechtsprechung gibt es Fälle, in denen der Abschluss eines verpflichtenden Vertrages als Verfügung angesehen wurde,²¹ so beispielsweise eine Schenkung²² oder auch ein Kaufvertrag²³. Die Gerichte neigen, ob absichtlich oder nicht, tatsächlich zur Anerkennung des Konsensprinzips, welches aber im georgischen Recht keine gesetzliche Grundlage hat: sowohl im georgischen als auch im deutschen Recht wird unter einer Verfügung nur das unmittelbare Einwirken auf ein bestehendes Recht, das heißt, die Übertragung, die Belastung, die Änderung oder die Aufhebung eines Rechts, verstanden.²⁴

²⁰ Zur Anfechtung der Verfügungsgeschäft selbst siehe unten IV. 2.

²¹ Dazu *Rusiashvili, G.*, Kommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch, Buch I, Chanturia (Hrsg.), 2017, Art. 102, Rn 6.

²² OGH 36-8-6-2013.

²³ OGH 36-918-876-2013; OGH 36-236-497-08; OGH 36-236-497-08.

²⁴ S. *Rusiashvili, G.*, Kommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch, Buch I, Chanturia (Hrsg.), 2017, Art. 102, Rn 5 f (auf Georgisch); *Schulze, R.*, in: *Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger* (Hrsg.) *Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar*, 8. Aufl., § 816, Rn. 4.

II. Der Nichtberechtigte

Gemäß § 816 I BGB entsteht ein Kondiktionsanspruch, wenn ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung trifft. Die Verfügung eines Nichtberechtigten wird auch in Art. 990 I GeoZGB erwähnt. Art. 982 I GeoZGB nennt zwar nicht ausdrücklich den „Nichtberechtigten“, tatsächlich wird aber mit den Worten „eine Person, die ohne Zustimmung das Rechtsgut einer anderen Person [durch Verfügung] verletzt“ eine nicht berechtigte Person beschrieben. Der Schuldner des Kondiktionsanspruchs im Falle der unberechtigten Verfügung ist daher sowohl nach deutschem als auch nach georgischem Recht der Nichtberechtigte. Es ist klar, dass hier die mangelnde Befugnis zur Verfügung gemeint ist.

Neben dem Besitz- und Nutzungsrecht ist die Verfügungsbefugnis ein grundlegendes Element des Eigentumsrechts,²⁵ dementsprechend ist derjenige, der nicht Eigentümer des durch eine Verfügung übertragenen Rechts ist, der Nichtberechtigte.²⁶

In Ausnahmefällen kann jedoch auch der Rechtsinhaber nicht berechtigt sein, insbesondere wenn ihm die Verfügungsbefugnis entzogen oder eingeschränkt wurde.²⁷ Einige Fälle der Einschränkung der Verfügungsbefugnis sind gesetzlich geregelt, so beispielsweise in Art. 513 GeoZGB; nach der Norm ist eine Veräußerung nichtig, wenn der Käufer den gekauften Gegenstand vor Ausübung des Wiederkaufsrechts veräußert. Diese Veräußerungsbeschränkung gilt jedoch maximal für eine Dauer von 10 Jahren, da die Frist für einen Wiederkauf gemäß

²⁵ *Zarandía, T.*, Sachenrecht, 2. Aufl., 2019, S. 223

²⁶ BGH NJW 1990, 2680; BGH NJW 1980, 176.

²⁷ *Rusiashvili, G.*, Kommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch, Buch I, Chanturia (Hrsg.), 2017, Art. 102, Rn 11 ff (auf Georgisch).

Art. 514 GeoZGB einen Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten darf.²⁸ Art. 945 GeoZGB wird in der Literatur als ein weiterer Grund für die Einschränkung der Verfügungsbefugnis angesehen.²⁹

Außer in den Fällen, die gesetzlich exakt festgelegt sind, ist nach einer Ansicht die Beschränkung der Verfügungsbefugnis durch Vertrag nur vorübergehend, nach anderer Ansicht hingegen für die Lebensdauer einer Person zulässig (zum Beispiel durch Schenkung – mit der zusätzlichen Regelung, dass der Beschenkte den Gegenstand zu Lebzeiten des Schenkers nicht veräußern oder belasten darf). Einerseits wäre die Verweigerung der Zulässigkeit einer vertraglichen Beschränkung eine ungerechtfertigte Abweichung vom Grundsatz der Vertragsfreiheit, andererseits würde die dauerhafte beziehungsweise endgültige Entziehung der Verfügungsbefugnis durch vertraglichen Vorbehalt das Eigentumsrecht bedeutungslos machen. Daher wird die Zulässigkeit eines solchen Vorbehalts nur unter der Bedingung einer zeitlichen Begrenzung, quasi als Zwischenposition, angenommen.³⁰

Eine solche Zwischenposition ist aber immer noch vage (was genau „vorübergehend“ bedeutet, ist sehr unbestimmt) und stellt den Rechtsinhaber vor eine unverhältnismäßig große Einschränkung.³¹ Die Sicherheit im Rechtsverkehr und die Vertragsfreiheit werden im deutschen Recht viel besser gewährleistet. Gemäß § 137 BGB darf die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

²⁸ Zarandia, T., Sachenrecht, 2. Aufl., 2019, S. 225 (auf Georgisch).

²⁹ Zarandia, T., Sachenrecht, 2. Aufl., 2019, S. 225 (auf Georgisch).

³⁰ Dazu Zarandia, T., Sachenrecht, 2. Aufl., 2019, S. 224 ff (auf Georgisch).

³¹ BGHZ 19, 359.

Neben den Interessen des Rechteinhabers gewährleistet diese Vorschrift auch die Sicherheit und die Freiheit des Rechtsverkehrs, da sie die privatautonome Entstehung von *res extra commercium* ausschließt.³² Darüber hinaus schützt das deutsche Recht auch den Grundsatz der privaten Autonomie angemessen, indem § 137 S. 2 BGB vorschreibt, dass die Wirksamkeit einer Verpflichtung, über ein veräußerliches Recht nicht zu verfügen, durch das im Satz 1 vorgesehene Beschränkungsverbot nicht berührt wird.³³ Mit dieser Vorschrift belässt der Gesetzgeber den vertraglichen Vorbehalt im Schuldverhältnis; er entfaltet keine sachenrechtliche Wirkung. Wenn eine Vertragspartei gegen einen die Verfügungsbefugnis einschränkenden oder ausschließenden Vorbehalt verstößt, gilt dies daher als Pflichtverletzung. Gleichzeitig bleibt aber die Befugnis des Rechtsinhabers zur Verfügung über das Recht an der Sache im Verhältnis zu Dritten unberührt. Daher liegt nach deutschem Recht im Falle der vertraglich ausgeschlossenen beziehungsweise beschränkten Verfügungsbefugnis das Tatbestandsmerkmal des Nichtberechtigten im Sinne von § 816 I BGB nicht vor. Dieser Ansatz sollte auch im georgischen Recht verfolgt werden.

Ein Miteigentümer ist soweit nichtberechtigt, als er über das Eigentumsrecht ohne Zustimmung der anderen Miteigentümer verfügt.³⁴

³² BGHZ 56, 278.

³³ Kropholler, J., BGB Kommentar, georgisch übersetzt von T. Darjania und Z. Chechelashvili, 2014, § 137, Rn. 1 (auf Georgisch); Dörner, H., in: Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger (Hrsg.) Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 8. Aufl., § 137, Rn. 1 ff.

³⁴ Rusiashvili, G., Kommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch, Buch I, Chanturia (Hrsg.), 2017, Art. 102, Rn. 14 und dort zitierte Entscheidungen: OGH sl-178-167-2014; OGH sl-8-6-2013.

Ein Nichtberechtigter ist aber nicht diejenige Person, die – obwohl sie selbst kein Rechtsinhaber ist – von dem Berechtigten ermächtigt oder gesetzlich befugt ist, über die Sache zu verfügen. Gemäß Art. 102 GeoZGB kann der Berechtigte in eine Verfügung einer anderen Person über sein Recht an einer Sache einwilligen. Art. 102 GeoZGB bezeichnet diese Person zwar als „Nichtberechtigten“, jedoch nur aus zeitlicher Perspektive vor dem Erfolgen einer Einwilligung des Berechtigten betrachtet und in Bezug auf eine andere Person als den Rechteinhaber, welche ohne dessen Einwilligung tatsächlich nicht berechtigt ist. Im Falle einer vorherigen Einwilligung wird es daher keinen Nichtberechtigten im Sinne des Art. 982 I und Art. 990 I GeoZGB geben. Dem Art. 102 I GeoZGB entspricht § 185 I BGB mit dem vollkommen gleichen Wortlaut.³⁵

Soweit die Verfügung durch ein Rechtsgeschäft erfolgt, finden auch die Art. 103 ff GeoZGB – welche die Vertretung regeln – Anwendung. Ein Verfügungsgeschäft kann wie alle anderen Rechtsgeschäfte durch einen Vertreter abgeschlossen werden. Wenn die Vollmacht das Recht zum Abschluss eines Verfügungsgeschäfts umfasst, wird der Verfügende nicht als ein Unberechtigter, sondern als ein Berechtigter betrachtet.

Nach der herrschenden und korrekten Ansicht wird durch eine nachträgliche Genehmigung im Sinne des Art. 102 II GeoZGB beziehungsweise § 185 II Var. 1 BGB eine Verfügung eines Nichtberechtigten zwar wirksam, allerdings ohne dabei dem Nichtberechtigten selbst eine Verfügungsbefugnis zu verleihen.

³⁵ S. Dörner, H., in: Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger (Hrsg.) Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 8. Aufl., § 185, Rn. 1 ff.

III. Der Berechtigte als Kondiktionsgläubiger

Art. 982 I und II GeoZGB bezeichnen den Kondiktionsgläubiger als „Berechtigten“. Der „Berechtigte“ ist auch der Gläubiger der Herausgabeverpflichtung nach Art. 990 I GeoZGB. In den Sätzen 1 und 2 des § 816 I BGB wird auch der „Berechtigte“ als Gläubiger genannt.

Grundsätzlich ist der Berechtigte derjenige, der die Verfügungsbefugnis innehat, also Inhaber der jeweiligen Rechtsposition ist. Es wäre jedoch nicht richtig, den Berechtigten negativ als „nicht-Nichtberechtigten“ zu interpretieren. Die Begriffe des Berechtigten und des Nichtberechtigten im Sinne der Art. 982, 990 GeoZGB beziehungsweise des § 816 BGB sind nicht völlig inkompatibel und schließen sich auch nicht gegenseitig aus. Insbesondere ist es möglich, dass eine Person Nichtberechtigter im Sinne der Art. 982 und 990 GeoZGB ist (also nicht befugt ist, über ein Recht unabhängig zu verfügen), gleichzeitig aber Gläubiger der Ansprüche aus denselben Normen und in diesem Sinne „berechtigt“ ist. Beispielsweise kann ein Miteigentümer über sein Miteigentum nicht unabhängig ohne die anderen Miteigentümer verfügen.³⁶ In diesem Sinne ist er ein Nichtberechtigter und wird im Falle einer Veräußerung des Miteigentums an einen Dritten ohne Zustimmung der Miteigentümer Schuldner des Anspruchs nach Art. 982 GeoZGB. Andererseits kann der Miteigentümer als Anspruchsgläubiger gemäß derselben Norm auftreten und ist in diesem Sinne Berechtigter.³⁷

³⁶ Rusiashvili, G., Kommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch, Buch I, Chanturia (Hrsg.), 2017, Art. 102, Rn. 14 und zitierte Entscheidungen: OGH 3b-178-167-2014; OGH 3b-8-6-2013 (auf Georgisch).

³⁷ Schulze, R., in: Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger (Hrsg.) Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 8. Aufl., § 816, Rn. 3.

Das Gegenteil ist der Fall, wenn eine Person befugt ist, über das Eigentum an einer Sache zu verfügen, sie aber bei einer Verfügung über eben dieses Eigentum durch eine andere Person nicht Gläubiger der Ansprüche nach Art. 982 I und II oder Art. 990 I GeoZGB sein kann. So hat eine Person, die vom Rechtsinhaber gemäß Art. 102 I beziehungsweise Art. 107 GeoZGB ein Verfügungsrecht erhalten hat, offensichtlich die Befugnis, über das Recht selbst zu verfügen. Wenn jedoch eine andere, nicht berechtigte Person die Verfügung an ihrer statt durchführt, entsteht der Kondiktionsanspruch nicht auf Seiten des Verfügungsbefugten, sondern nur beim Rechtsinhaber selbst. In diesem Sinne kann die Person, der der Rechtsinhaber die Verfügungsbefugnis erteilt hat, nicht „Berechtigter“, also auch kein Gläubiger des Art. 982 I und II beziehungsweise Art. 990 I GeoZGB, sein.

Mit anderen Worten: Der Begriff der Berechtigung bezieht sich bei den Merkmalen „Nichtberechtigter“ und „Berechtigter“ auf verschiedene Dinge: die fehlende Berechtigung des Schuldners stellt einen Mangel in der Befugnis dar, unabhängig verfügen zu können, während unter der Berechtigung des Gläubigers das Recht zu verstehen ist, die Rückgabe der Bereicherung fordern zu können. Das heißt, dass der Begriff des „Berechtigten“ im Sinne der Art. 982, 990 GeoZGB gleichbedeutend ist mit dem des Kondiktionsgläubigers: Wie in anderen Kondiktionsfällen ist hier der Gläubiger derjenige, auf dessen Kosten der Schuldner bereichert ist.

IV. Die Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem Berechtigten

Gemäß § 816 I 1 BGB liegt eine Eingriffskondition durch Verfügung eines Nichtberechtigten nur dann vor, wenn die Verfügung dem Berech-

tigten gegenüber wirksam ist. Einen ähnlichen Vorbehalt findet man in Art. 990 I GeoZGB, nicht aber in Art. 982 GeoZGB, der zentralen Norm der Eingriffskondition darstellt. Es ist aber evident, dass das Wort „Verfügung“ nur ein solches Rechtsgeschäft meinen kann, das dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, da sich im Falle einer unwirksamen Verfügung der rechtliche Status des Eigentums nicht ändert und folglich weder der Nichtberechtigte noch der gutgläubige Dritte auf Kosten des Berechtigten bereichert sein kann.

1. Die Gutgläubigkeit des Erwerbers

Die Gutgläubigkeit des Erwerbers ist bei einer Verfügung des Berechtigten keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Eine Verfügung eines Nichtberechtigten kann jedoch nur dann wirksam sein, wenn der Empfänger der Verfügung gutgläubig ist.³⁸ Die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb im deutschen Zivilrecht sind in den §§ 932 ff, 936, 892 ff BGB sowie den §§ 1032 II, 1138, 1155 ff, 1192, 1200, 1207, 1208, 2366 ff BGB geregelt. Im georgischen Recht sind für gutgläubigen Erwerb von Immobilien die Art. 185 und 312 GeoZGB einschlägig,³⁹ den gutgläubigen Erwerb von beweglichen Sachen normiert schließlich Art. 187 GeoZGB.⁴⁰

³⁸ Schulze, R., in: Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger (Hrsg.) Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 8. Aufl., § 816, Rn. 6.

³⁹ Ausführlicher: Zarandia, T., Sachenrecht, 2. Aufl., 2019, S. 295 ff (auf Georgisch).

⁴⁰ Zarandia, T., Sachenrecht, 2. Aufl., 2019, S. 333 ff (auf Georgisch).

2. Die Wirksamkeit einer rechtsgeschäftlichen Verfügung

Da die Verfügung durch Rechtsgeschäft erfolgt, gelten auch die für die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte festgelegten allgemeinen Normen. Ein Rechtsgeschäft kommt durch eine oder mehrere Willenserklärungen zustande, es gelten daher die Bestimmungen des Art. 51 GeoZGB beziehungsweise des § 130 BGB über die Wirksamkeit von Willenserklärungen.

Da es sich bei den meisten Verfügungen um zweiseitige Rechtsgeschäfte oder Verträge handelt, unterliegt ihre Wirksamkeit darüber hinaus den in den Art. 327 ff GeoZGB beziehungsweise den §§ 145 ff BGB festgelegten Bedingungen. Insbesondere wird ein Verfügungsgeschäft nur wirksam, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen, die alle wesentlichen Geschäftseigenschaften enthalten.

Ein Verfügungsgeschäft kann wie jedes andere Rechtsgeschäft nichtig werden, wenn zumindest eine der Nichtigkeitsvoraussetzungen erfüllt ist. Die isolierte Anfechtung eines Verfügungsgeschäfts unabhängig vom Verpflichtungsgeschäft ist zulässig⁴¹ und führt zu dessen Nichtigkeit; mit erfolgter Anfechtung liegt keine dem Berechtigten gegenüber wirksame Verfügung im Sinne der Art. 982 und 990 GeoZGB mehr vor.

Im Zusammenhang mit der Anfechtung eines Verfügungsgeschäfts existiert ein weiteres Prob-

lemfeld: mit der erfolgreichen Anfechtung einer anfechtbaren Verfügung ist der wirksame Rechtserwerb des ehemaligen Empfängers der Verfügung ausgeschlossen. Problematisch wird dies, wenn der Empfänger der anfechtbaren Verfügung vor dem Erfolgen der Anfechtung an einen Dritten weiterverfügt. Fraglich ist dann, ob der Erwerber, der zeitlich gesehen vor dem Erfolgen der Anfechtung über den Gegenstand verfügt, als Nichtberechtigter im Sinne der Art. 982, 990 GeoZGB beziehungsweise des § 816 BGB zu betrachten ist. Zwar war die erste Verfügung zu dem Zeitpunkt der zweiten Verfügung (noch) wirksam, mit erfolgter Anfechtung wird sie aber rückwirkend (*ex tunc*-Wirkung) nichtig. Folglich muss der zweite Verfügende als Nichtberechtigter betrachtet werden.⁴² Interessant ist auch die Frage der Gutgläubigkeit des Dritten: da der Veräußerer in der Zwischenzeit der potenziellen Nichtigkeit (oder der „schwebenden Wirksamkeit“) des ersten Verfügungsgeschäfts (noch) als Eigentümer anzusehen ist, erweist sich der Dritte auf den ersten Blick immer als gutgläubig. Eine solche Entscheidung würde jedoch die Sicherheit des Rechtsverkehrs beeinträchtigen.

Nach § 142 II BGB wird derjenige, der die Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste, bei erfolgter Anfechtung so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hatte oder hätte kennen müssen.⁴³ Im deutschen Recht wird folglich die Kenntnis oder das Kennenmüssen eines Dritten ob der Anfechtbarkeit beziehungsweise der möglichen Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts einem bezüglich der fehlenden

⁴¹ Dazu *Rusiashvili, G.*, Trennungsprinzip im georgischen Sachenrecht, *Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung*, 1/2019, S. 27 (auf Georgisch) und dort zitierte Literatur; *Mayer-Maly, T.*, in *Münchener Kommentar zum BGB*, 3. Aufl., 1993, § 142, Rn. 19; *Heinrichs*, in *Palandt BGB Kommentar*, 73. Aufl., 2014, § 142, Rn. 4; *Dörner, H.*, in: *Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger* (Hrsg.) *Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar*, 8. Aufl., § 142, Rn. 8.

⁴² *Dörner, H.*, in: *Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger* (Hrsg.) *Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar*, 8. Aufl., § 142, Rn. 8.

⁴³ *Kropholler, J.*, *BGB Kommentar*, georgisch übersetzt von T. Darjania und Z. Chechelashvili, 2014, § 142, Rn. 1 f (auf Georgisch).

Verfügungsbefugnis bösgläubigen Erwerber gleichgesetzt.⁴⁴ Das GeoZGB enthält keine solchen Vorschriften; da der rechtliche Charakter der Verfügung als Rechtsgeschäft in Georgien noch nicht (an)erkannt und verstanden wurde, findet sich auch in der Rechtsprechung und in der wissenschaftlichen Literatur keine entsprechende Stellungnahme. Im Interesse des sicheren Rechtsverkehrs und des angemessenen Schutzes der Parteiinteressen wäre es ratsam, in der georgischen Rechtstradition einen § 142 II BGB ähnlichen Ansatz zu verfolgen.

3. Das kausale Rechtsgeschäft als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Verfügung

Das Abstraktionsprinzip gewährleistet im deutschen Recht die Wirksamkeit eines Verfügungsgeschäfts, auch wenn das kausale Verpflichtungsgeschäft nichtig ist.⁴⁵ Nach georgischem Recht ist dagegen aufgrund dessen Fehlens und der Geltung des Kausalitätsprinzips die Wirksamkeit des kausalen Verpflichtungsgeschäfts Voraussetzung für ein wirksames Verfügungsgeschäft.

Nach deutschem Recht ist es möglich, sich eine Rechtssituation vorzustellen, in der ein Nichtberechtigter das Eigentum eines anderen durch ein wirksames Verfügungsgeschäft überträgt, auch wenn die *causa* – also das Verpflichtungsgeschäft – überhaupt nicht existiert oder aber nichtig ist. Eine solche Verfügung ändert die dingliche Rechtslage und ist auch gegenüber dem Berechtigten wirksam. So etwas ist im georgischen Recht unmöglich. Bei Ermangelung oder

Unwirksamkeit des kausalen Geschäfts ist die Möglichkeit einer wirksamen Verfügung über das Eigentum eines Dritten rechtlich ausgeschlossen. Folglich ist eine jede „Verfügung“ gegenüber dem Berechtigten als rechtlich bedeutungslos anzusehen und fällt im Gegensatz zum deutschen Recht nicht in den Anwendungsbereich der Art. 982 I und 990 I GeoZGB. In dem Fall, dass die Sache bereits übergeben wurde, kann der Berechtigte als Eigentümer mittels Vindikation die Sache zurückfordern, auch wenn der Erwerber gutgläubig gewesen ist. Nach deutschem Recht ist eine Vindikation hingegen ausgeschlossen, eine Rückgabe muss über § 816 I BGB erfolgen.

In der georgischen Gerichtspraxis existiert diesbezüglich eine Entscheidung,⁴⁶ der grundlegende Sachverhalt lautet wie folgt: A hatte als Vertreter des B ein Veräußerungsgeschäft mit C abgeschlossen und ihm das Eigentum an einem im Eigentum des B stehenden Gegenstand übertragen. C war diesbezüglich gutgläubig, das Gericht stellte aber fest, dass der rechtliche Grund des von A abgeschlossenen Verfügungsgeschäfts ein nichtiges Verpflichtungsgeschäft war (das Geschäft wurde gemäß Art. 54 GeoZGB für nichtig erklärt, da sich herausstellte, dass die Vollmacht gefälscht gewesen war). Der Gerichtshof hatte zu Recht entschieden, dass in diesem Fall die Frage nach der Gutgläubigkeit des Käufers unerheblich ist, da das Kausalgeschäft nichtig war und die Verfügung schon aufgrund dessen nicht wirksam erfolgen konnte.⁴⁷

⁴⁴ Dörner, H., in: Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger (Hrsg.) Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 8. Aufl., § 142, Rn. 8.

⁴⁵ Brox, H./Walker, W. D., Allgemeiner Teil des BGB, 38. Aufl., 2014, Rn. 117 ff.

⁴⁶ OGH 5b-464-434-2010; Zarandia, T., Sachenrecht, 2. Aufl., 2019, S. 304 f (auf Georgisch).

⁴⁷ OGH 5b-464-434-2010; Vgl. Zarandia, T., Sachenrecht, 2. Aufl., 2019, S. 304 f (auf Georgisch).

4. Die Genehmigung einer unwirksamen Verfügung

Der sehr vage Wortlaut des Art. 982 II GeoZGB impliziert, dass ein Berechtigter eine ihm gegenüber unwirksame, von einem Nichtberechtigten vorgenommene Verfügung im Austausch gegen das Rückforderungsrecht des vom Nichtberechtigten Erlangten genehmigen kann;⁴⁸ dies würde dazu führen, dass die Verfügung nachträglich wirksam wird, der Nichtberechtigte jedoch weiterhin „nicht berechtigt“ ist. Gemäß Art. 102 II GeoZGB kann eine unwirksame Verfügung eines Nichtberechtigten genehmigt werden.⁴⁹ Die Möglichkeit einer solchen Genehmigung ist auch im deutschen Recht anerkannt.⁵⁰ Insbesondere entspricht § 185 II Alt. 1 BGB dem Art. 102 II GeoZGB. Nach Erfolgen einer solchen Genehmigung wird der Mangel bezüglich der Voraussetzung „Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten“ beseitigt und § 816 I BGB einschlägig; Im georgischen Recht gibt es dafür eine gesonderte Anspruchsgrundlage: Art. 982 II GeoZGB.

Eine solche Genehmigung bewirkt normalerweise das Wirksamwerden einer nichtigen Verfügung, falls diese Verfügung von einem Nichtberechtigten getroffen und nicht nach Treu und Glauben erworben wurde. Fraglich ist, ob auch die Verfügung eines Nichtberechtigten genehmigt werden kann, deren Nichtigkeit auf das Fehlen allgemeiner Wirksamkeitsvoraussetzungen des kausalen Vertrages beziehungsweise der dafür erforderlichen Willenserklärung zurückzu-

führen ist. Entgegen der geäußerten Meinung⁵¹ sollte diese Frage verneint werden, da die Genehmigung in diesem Sinne die Beseitigung nur desjenigen Willensmangels bedeuten kann, welcher mit der fehlenden Verfügungsbefugnis verbunden ist. Das heißt, eine Verfügung darf nur dann durch eine Genehmigung wirksam werden, wenn ihre Wirksamkeit nur dadurch beeinträchtigt wurde, dass das Verfügungsgeschäft von einem Nichtberechtigten abgeschlossen wurde. So kann der Berechtigte bei Vorliegen eines Vertrages zwischen einem Verfügenden und einem Dritten einen Mangel in der Willensäußerung wie etwa das Fehlen der *essentialia negotii*, eine Täuschung, eine Anwendung von Zwang oder die Sittenwidrigkeit der Vereinbarung nicht durch Genehmigung beseitigen.

Gleiches sollte in Fällen gelten, in denen die unwirksame Verfügung aufgrund des Fehlens eines kausalen Verpflichtungsgeschäfts nichtig ist. Die Genehmigung im Sinne des Art. 102 II GeoZGB entfaltet ihre rechtliche Wirkung nur gegenüber der Verfügung selbst und nicht gegenüber deren *causa* - das Verpflichtungsgeschäft. Die Verfügungsbefugnis eines Berechtigten bedeutet nur die Befugnis, die dingliche Rechtslage durch ein unmittelbares Einwirken auf ein eigenes Recht zu ändern, durch eine Genehmigung werden keine Verpflichtungen zwischen anderen Personen berührt. Ein Dritter sollte grundsätzlich nicht befugt sein, die Wirksamkeit eines Verpflichtungsgeschäfts zwischen anderen Personen zu beeinflussen.⁵²

⁴⁸ Schnitger, H./Shatberashvili, L., Onlinekommentar zum georgischen Zivilgesetzbuch gcc.ge, 2018, Art. 982, Rn. 13 ff (auf Georgisch).

⁴⁹ S. Rusiashvili, G., Kommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch, Buch I, Chanturia (Hrsg.), 2017, Art. 102, Rn. 1 ff (auf Georgisch).

⁵⁰ BGHZ 56, 134.

⁵¹ S. Meladze, G., Durch Verfügung eines Nichtberechtigten verursachte Eingriffskondition, Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 7/2020, S. 40 (auf Georgisch).

⁵² Daher darf Meladzes Meinung nicht geteilt werden (Meladze, G., Durch Verfügung eines Nichtberechtigten verursachte Eingriffskondition, Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 7/2020, S. 40 [auf

Ausnahmen bilden Fälle, in denen der Berechtigte befugt ist, sowohl die Verfügung als auch das von einer anderen Person abgeschlossene Verpflichtungsgeschäft zu genehmigen. Dies ist beispielsweise bei der Vertretung der Fall. Wenn ein Nichtberechtigter bei Abschluss eines Verpflichtungsgeschäfts als Vertreter auftritt, aber keine Vertretungsmacht hat oder deren Grenzen verletzt, kann der Vertretene gemäß Art. 111 I GeoZGB ein solches Rechtsgeschäft genehmigen. Wenn die dem Berechtigten gegenüber unwirksame Verfügung auf einem Verpflichtungsgeschäft beruht, das der Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen hatte, hat der Berechtigte die Möglichkeit, sowohl das Verpflichtungs- (Art. 111 I GeoZGB) als auch das Verfügungsgeschäft (Art. 102 II GeoZGB) zu genehmigen. Die Genehmigungen können dabei mittels eines einheitlichen Aktes erklärt werden, obwohl rechtlich betrachtet zwei verschiedene Rechtsgeschäfte genehmigt werden. In solchen Fällen ist Art. 982 II GeoZGB problemlos anwendbar.

5. Die Rechtswidrigkeit der wirksamen Verfügung

Nach der viel zitierten Formulierung⁵³ des georgischen Obersten Gerichtshofs liegt der Grund des Anspruchs aus einer Eingriffskondition „in der Rechtswidrigkeit der Verletzung [des Rechtsguts], weil die Handlung selbst nicht verboten ist“. Hier stützt sich das Gericht vermutlich auf die deutsche Lehre vom Handlungs- und Er-

folgsunrecht und ist zu Unrecht der Ansicht, dass ein rechtswidriges Ergebnis durch eine zulässige (rechtmäßige, nicht verbotene) Handlung verursacht werden kann. Die Lehre des Handlungsunrechts besagt, dass der Verletzungserfolg die Rechtswidrigkeit indiziert. Nach dieser Lehre ist der Erfolg jedoch weder Voraussetzung noch Wesen der Rechtswidrigkeit, sondern nur der fast unfehlbare Indikator für ihr Vorliegen, welcher nur bei der Darlegung von Rechtfertigungsgründen seine Indizwirkung verliert. Aus diesem Grund sind die Anhänger der Lehre des Handlungsunrechts der Ansicht, dass im Falle eines Verletzungserfolgs nicht der Erfolg selbst, sondern die Handlung, die diesen Erfolg verursacht hatte, rechtswidrig ist.⁵⁴ Die abweichende Ansicht, dass ein rechtswidriges Ergebnis ohne eine rechtswidrige Handlung vorliegen kann, ist zu alt,⁵⁵ um von einem Gericht im 21. Jahrhundert ernsthaft vertreten zu werden.

Unter dem vom Gericht verwendeten, ungenauen Begriff der „Rechtswidrigkeit des Erfolgs“ könnte – statt der Vorstellung, dass der Erfolg selbst ohne Rechtswidrigkeit der Handlung rechtswidrig sein könne – auch das Erfolgsunrecht zu verstehen sein (was immer zu bejahen ist, wenn in irgendeiner Weise, sogar durch eine Naturkatastrophe, der Erfolg eintritt, den das Gesetz zu vermeiden sucht). In der Tat umfasst die Eingriffskondition auch die Bereicherung durch Naturgewalten,⁵⁶ die dann natürlich nicht durch eine verbotene Handlung erfolgt; diese Fälle stellen aber eher die Ausnahme dar, über die auch das Gericht kein Wort verliert.⁵⁷ Viel-

Georgisch]), wonach es möglich ist, auch ein Verpflichtungsgeschäft gemäß Art. 102 II GeoZGB zu genehmigen.

⁵³ Siehe z.B. OGH sl-472-448-2013; OGH sl-308-293-2013; OGH sl-1545-1465-2017; OGH sl-1247-1167-2017; OGH sl-852-796-2017; OGH sl-731-684-2017; OGH sl-1459-2019; OGH sl-1224-2019.

⁵⁴ *Staudinger*, BGB Handkommentar, 8. Aufl., 2014, § 823, Rn. 72.

⁵⁵ *Verde*, Die Widerrechtlichkeit im Haftpflichtrecht, in: Jusletter 18. April 2016, S. 13 ff.

⁵⁶ *König*, Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechtes, Köln 1981, 1550.

⁵⁷ Vgl. *Meladze, G.*, Durch Verfügung eines Nichtberechtigten verursachte Eingriffskondition,

mehr hält es in manchen Fällen eines rechtswidrigen Eingriffs die Eingriffshandlung selbst für zulässig, was völlig inakzeptabel ist. Eine Verfügung eines Nichtberechtigten kann in Ausnahmefällen zwar nicht schuldhaft sein, sie ist jedoch stets rechtswidrig und daher auch rechtlich verboten. Dies impliziert schon die „Nichtberechtigung“ des Verfügenden selbst: keine rechtlich unbefugte Handlung kann gesetzlich erlaubt sein.

Diese theoretische Argumentation gewinnt praktische Bedeutung für das Verhältnis zwischen dem Deliktsrecht und der ungerechtfertigten Bereicherung. Nach Ansicht des georgischen Obersten Gerichtshofs kann eine Eingriffskondition nur dann vorliegen, wenn die den Erfolg herbeiführende Handlung nicht verboten ist, anderenfalls „würden wir uns mit einem Delikt und einem Schadensersatzanspruch befassen“.⁵⁸ Hier versucht das Gericht, die Anwendungsbereiche der Art. 982 und 992 GeoZGB so zu trennen, dass zwischen ihnen keine Konkurrenz besteht, was nicht überzeugt. Schadensersatz- und Kondiktionsansprüche können nebeneinander bestehen, dies stellt kein Problem dar; ein Nebeneinander ist sogar in einigen Fällen notwendig, um den

schutzwürdigen Interessen gerecht zu werden.⁵⁹ Eine Verfügung eines Nichtberechtigten kann gleichzeitig sowohl zu einem Kondiktions- als auch zu einem Schadensersatzanspruch (bzw. teilweise auch alternativer Ansprüche) führen, vergleiche hierzu ein Beispiel weiter unten (V.2.a.). In solchen Fällen wäre ein angemessener Schutz der schutzwürdigen Interessen unmöglich, wenn die Rechtswidrigkeit der Verfügung eines Nichtberechtigten auszuschließen wäre.

V. Die Rechtsfolgen der entgeltlichen Verfügung eines Nichtberechtigten

§ 816 I 1 BGB, der sich mit der entgeltlichen Verfügung eines Nichtberechtigten befasst, sieht als Rechtsfolge die „Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten“ an den Berechtigten durch den Nichtberechtigten vor. Art. 982 I GeoZGB sieht unter den gleichen tatsächlichen Umständen die folgende Rechtsfolge vor: Der Unberechtigte hat den Berechtigten für den durch die Verfügung verursachten Schaden zu entschädigen. Fraglich ist, was darunter verstanden wird und welche Unterschiede oder Ähnlichkeiten zwischen diesen beiden Vorbehalten bestehen können.

1. Der Schadensersatz aufgrund einer ungerechtfertigten Bereicherung

Nach dem genauen Wortlaut des Gesetzes ist die rechtliche Folge des Art. 982 I GeoZGB der Schadensersatz. Der Wortlaut des zweiten Absatzes desselben Artikels weist auch auf eine so-

Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 7/2020, S. 37 ff (auf Georgisch). Der Autor kritisiert die Position des Gerichts aus einer anderen Perspektive: er ist der Ansicht, dass die Rechtswidrigkeit keine Voraussetzung für einen Anspruch aus Eingriffskondition sein sollte. Die Argumentation ist an für sich richtig, weil der Tatbestand der Eingriffskondition auch ohne menschliches Handeln – d. h. auch ohne Rechtswidrigkeit – eingetreten kann. Die Argumentation betrifft jedoch die Voraussetzungen der Eingriffskondition im Allgemeinen und nicht das Vorliegen einer Verfügung eines Nichtberechtigten im Besonderen. Letzteres kann nicht durch rechtmäßiges Handeln herbeigeführt werden.

⁵⁸ OGH slb-472-448- 2013; OGH slb-308- 293-2013; OGH slb1545-1465-2017; OGH slb-1247-1167-2017; OGH slb-852-796-2017; OGH slb-731-684-2017; OGH slb-1459-2019; OGH slb-1224-2019.

⁵⁹ In Bezug auf das Verhältnis zwischen Kondition und Schadensersatz S. Meladze, G., Durch Verfügung eines Nichtberechtigten verursachte Eingriffskondition, Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 7/2020, S. 36 (auf Georgisch).

fortige Entschädigung durch den Eingreifenden hin. Dieser Vorbehalt des Gesetzgebers wurde in der georgischen Rechtsliteratur kritisiert. Ein Blick auf diese Kritik genügt jedoch, um zu erkennen, dass die unangemessenen Worte des Gesetzgebers zu erheblichen Missverständnissen führen. Zum Beispiel stelle nach Ansicht von *Heinrich Schnitger* und *Lia Shatberashvili* dieser Wortlaut ein Missverständnis des Gesetzgebers dar, gemeint sein könne nur, dass in Höhe des „Gesamtwerts des verletzten Rechtsgutes, also zum Marktpreis, entschädigt werden muss“.⁶⁰ Hintergrund dieser Ansicht ist, dass der Marktpreis des angegriffenen Gegenstands nicht immer der Höhe des Schadens entspricht.⁶¹ Das trifft zu, aber die Entschädigung in Höhe des Marktpreises ist nicht die vorgesehene rechtliche Konsequenz der Bereicherungskondiktion, sondern die des Deliktsrechts. Ziel des Kondiktionsanspruchs ist die Herausgabe des auf Kosten des Gläubigers Erlangten, nicht aber die Entschädigung seines Verlustes. Die Perspektive ist hier wichtig: die Höhe des Kondiktionsanspruchs wird entsprechend der Bereicherung des Schuldners bestimmt, während im Falle eines Schadensersatzes die Verlusthöhe des Gläubigers entscheidend ist. Der Marktwert eines Gegenstands entspricht möglicherweise nicht immer der Höhe des Schadens, in vielen Fällen jedoch auch nicht der Höhe einer Bereicherung des Schuldners. Daher ist die Rückgabe in Höhe des „Gesamtwerts des Bereicherungsgutes“ oder des „Marktpreises des Bereicherungsgegenstands“ bei der ungerechtfertigten Bereicherung nicht die richtige Rechtsfolge. Noch überflüssiger ist es, von

⁶⁰ *Schnitger, H./Shatberashvili, L.*, Onlinekommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch gcc.ge, 2018, Art. 982, Rn. 7 (auf Georgisch).

⁶¹ *S. Schnitger, H./Shatberashvili, L.*, Onlinekommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch gcc.ge, 2018, Art. 982, Rn. 8 und dort zitierte Literatur.

einer „Entschädigung“ in Höhe des Marktwertes zu sprechen.⁶²

Die Rückgabe des Werts (und prinzipiell nicht die „Entschädigung“) wird im Entwurf von *Detlef König* erörtert, auf dem der georgische Gesetzgebungsansatz zur ungerechtfertigten Bereicherung beruht. In diesem Zusammenhang weist *Giorgi Rusiashvili* zu Recht darauf hin, dass *König* damit die Kondiktion zu einem kompensationsorientierten Anspruch gemacht habe, während der Hauptzweck der Kondiktion darin bestehen sollte, das Erlangte zurückzugeben und eine Geldleistung nur im Falle einer Unmöglichkeit der Rückgabe der Sachleistungen verwendet werden sollte.⁶³ Daher ist dem Reformvorschlag von *Giorgi Rusiashvili* zuzustimmen, wonach die Worte des Art. 982 GeoZGB „verpflichtet ist, den Berechtigten für den dadurch verursachten Schaden zu entschädigen“ durch die Worte „verpflichtet, das Erlangte an den Berechtigten zurückzugeben“ ersetzt werden sollten.⁶⁴

Unabhängig hiervon sollte jedoch beachtet werden, dass dieser völlig unangemessene Vorbehalt auch ohne eine Gesetzesänderung nicht wörtlich genommen werden sollte, da dieser zu einer Verwechslung zwischen Kondiktion und Delikt führt. Der Vorbehalt führt zu einer vollständigen Verweigerung des Kondiktionsanspruchs aus der Verfügung eines Nichtberechtig-

⁶² Zur falschen Verwendung des Begriffs „Entschädigung“ s. *Rusiashvili, G.*, Reformvorschlag für ungerechtfertigte Bereicherung, 2020, S. 73 ff (auf Georgisch).

⁶³ *Rusiashvili, G.*, Reformvorschlag für ungerechtfertigte Bereicherung, 2020, S. 73 ff (auf Georgisch); siehe auch die Entscheidungen: BGH NJW 1995, 55; BGH ZIP 2002, 532; BGH NJW 2002, 1874.

⁶⁴ *Rusiashvili, G.*, Reformvorschlag für ungerechtfertigte Bereicherung, 2020, S. 70 ff (auf Georgisch); Siehe auch *Meladze, G.*, Durch Verfügung eines Nichtberechtigten verursachte Eingriffskondiktion, *Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 7/2020, S. 35 (auf Georgisch).

ten, weil der Ersatz des Verlustes bei einer schuldhaften und rechtswidrigen Verfügung bereits vollständig von Art. 992 GeoZGB abgedeckt wird. Die beiden Rechtsinstitute haben neben ihren unterschiedlichen Rechtsfolgen auch unterschiedliche Voraussetzungen. Eine notwendige Voraussetzung des Schadensersatzes (mit einigen Ausnahmen) ist insbesondere das Verschulden, während der Kondiktionsanspruch gerade nicht auf dem Verschulden beruht. Daher muss man sich davor hüten, den vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Vorbehalt im Sinne der grammatikalischen Auslegungsmethode wörtlich zu interpretieren. Es bleibt damit die systematische, die teleologische und die historische Interpretationsmethode, von denen letztere den Entwurf *Königs* unterstützt, der von der Rückgabe des Wertes spricht. Diese Auslegung ist jedoch, wie bereits erwähnt, unangemessen und – da die systematische und die teleologische Interpretation jeweils in andere Richtungen entwickelt werden können – auch nicht die einzige Alternative. Es wäre daher zielführender, wenn der von *Rusiashvili* verfasste Vorschlag bereits vor einer etwaigen Gesetzesänderung als die korrekte Auslegung der Norm in ihrer aktuellen Fassung betrachtet werden würde.

Es wird angemerkt, dass der georgische Oberste Gerichtshof die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Art. 982 I GeoZGB häufig korrekt erläutert. Insbesondere weist er zu Recht darauf hin, dass es sich hier trotz der Erwähnung von „Schäden“ nicht wirklich um ein Institut des Schadensersatzes handelt und folglich das Verschulden keine Voraussetzung des Anspruchs darstellen kann. Richtig ist auch, dass „der in dieser Norm genannte Schaden im Falle der Unmöglichkeit, das Erhaltene zurückzugeben, dessen Wert meint“.⁶⁵ Leider handelt aber das Ge-

richt manchmal gegen seine eigene Auslegung, indem es diese Norm anders subsumiert. In einem Fall hat der Oberste Gerichtshof beispielsweise den Schuldner trotz korrekter Auslegung der Norm (das obige Zitat stammt aus dieser Entscheidung) angewiesen, den entgangener Gewinn gemäß Art. 982 I GeoZGB zu erstatten.⁶⁶

2. Die Herausgabe des Erlangten

Wie bereits erwähnt, sollte die Herausgabe „des durch die Verfügung Erlangten“ als Ergebnis einer korrekten Auslegung der Rechtsfolge von Art. 982 I und II GeoZGB angesehen werden. Genau dies ist auch die Rechtsfolge von § 816 I 1 BGB. Doch auch diese scheinbar eindeutigen Worte führen zu Meinungsverschiedenheiten in der deutschen wissenschaftlichen Literatur. Es gibt drei Positionen, wie die „Pflicht zur Herausgabe des Erlangten“ verstanden werden kann.

a. Die Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten

Nach der heutigen herrschenden Meinung in Deutschland erfasst „das durch die Verfügung Erlangte“ dasjenige, was der Nichtberechtigte als Gegenleistung aufgrund des der Verfügung zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts (*causa*) bekommt;⁶⁷ so beispielsweise den im Austausch für den Kaufgegenstand gezahlten Kaufpreis. Nach dieser Auffassung muss ein Nichtberechtigter als Schuldner genau den Betrag, den er erhalten hat, zurückzahlen, auch wenn dieser den Marktwert des veräußerten Gegenstands über-

796-2017; OGH 3b-731-684-2017; OGH 3b-1459-2019; OGH 3b-1224-2019.

⁶⁵ OGH 3b-472-448-2013; OGH 3b-308-293-2013; OGH 3b-1545-1465-2017; OGH 3b-1247-1167-2017; OGH 3b-852-

⁶⁶ OGH 3b-308-293-2013.

⁶⁷ BGH NJW 97, 191.

schreitet. Diese Position wird vom Wortlaut der Norm selbst gestützt. Darüber hinaus ist die Bewertung eines Gegenstands und damit die Festlegung eines Gewinnziels ein wesentlicher Bestandteil des Eigentumsrechts und folglich auch der Verfügungsbefugnis. Daraus folgt, dass der sich Nichtberechtigte auch in dem Fall, in dem er den Marktwert des Gegenstandes erhält, auf Kosten des Berechtigten bereichert, indem er dessen Eigentumsrecht für sich vereinnahmt und es dadurch verletzt.⁶⁸

Wenn ein Nichtberechtigter infolge der Veräußerung des Gegenstands weniger als den Marktwert erhält, schuldet er nach dieser Ansicht gemäß § 816 BGB nur die Rückgabe des tatsächlich Erlangten und nicht den Marktwert des Gegenstandes. Ein solcher Ansatz ist deshalb gerechtfertigt, weil der Kondiktionsanspruch nicht auf einem Verschulden des Bereicherten beruht. Eine Haftung ohne Verschulden kann eine schwere Belastung für den Schuldner darstellen. Im Falle eines Verschuldens werden im Deliktsrecht die Interessen des Schuldners dadurch geschützt, dass er eine Entschädigung für denjenigen Verlust verlangen kann, den er durch die Differenz zwischen dem Marktwert des Gegenstandes und dem vom Nichtberechtigten tatsächlich Erlangten erleidet.

Diese Ansicht, die in Deutschland vorherrscht, sollte auch in Georgien geteilt werden, da sie einerseits genau dem Wesen der Kondiktion entspricht und diese gut vom deliktischen Schadensersatzanspruch trennt und andererseits der korrekte und ausgewogenste Ansatz bezüglich des Schutzes der Interessen aller Parteien darstellt. Die Anwendung der Ansicht des georgischen Obersten Gerichtshofs, wonach ein Eingriff

durch Verfügung immer eine zulässige Handlung impliziert, führt hingegen dazu, dass es unmöglich ist, einen Anspruch auf Schadensersatz zusammen mit einem Kondiktionsanspruch zu fordern, was im Ergebnis unerwünscht sein muss (s. o. unter IV. 6.).

b. Die Begrenzung auf den Marktwert

In Deutschland wurde auch eine andere Ansicht vertreten, wonach ein Nichtberechtigter als Schuldner das durch die Verfügung Erlangte zurück zu geben hat, die Höhe der Rückgabe jedoch auf den Marktwert des verfügbaren Gegenstands begrenzt werden sollte.⁶⁹ Nach dieser Auffassung habe der Nichtberechtigte das, was den objektiven Wert des verfügbaren Gegenstands übersteigt, nicht auf Kosten eines anderen erworben, sondern aufgrund seiner Handlungen oder seiner Geschicklichkeit. Daher müsse dieser Mehrwert nicht nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgegeben werden.

Zunächst muss dieser Auffassung entgegnet werden, dass die Bewertung eines Gegenstandes und damit auch die Erzielung eines Gewinns ein wesentlicher Bestandteil des Eigentumsrechts und folglich der Verfügungsbefugnis ist. Daraus folgt, dass der Nichtberechtigte sich auch im Fall des Empfangs des Marktwerts auf Kosten des Berechtigten bereichert, indem er von dessen Recht Gebrauch macht und es dadurch verletzt.⁷⁰ Darüber hinaus würde diese Position den Nichtberechtigten in gewisser Weise dazu ermutigen, über das Recht eines anderen zu verfügen, da es

⁶⁸ *Schulze, R.*, in: *Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger* (Hrsg.) *Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar*, 8. Aufl., § 816, Rn. 9.

⁶⁹ *Larenz, K./Canaris, C. W.*, *Lehrbuch des Schuldrechts Band II/2: Besonderer Teil/ 2. Halbband*, 13. Auflage, 1994, § 72, I, 2 a.

⁷⁰ *Schulze, R.*, in: *Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger* (Hrsg.) *Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar*, 8. Aufl., § 816, Rn. 9.

ausgeschlossen wäre, dass er das überverdiente Geld anderweitig (z. B. mit Entschädigung) zurückzugeben hätte; damit verbliebe dieser Betrag letztendlich bei ihm. Dieses Ergebnis ist nicht zu rechtfertigen, da es keinen rechtlichen Weg lässt, die durch eine rechtswidrige Handlung erzielten Einnahmen zurückzufordern. Daher ist diese Ansicht abzulehnen.

c. Die Befreiung von der Verpflichtung als das durch die Verfügung Erlangte

Nach der dritten Auffassung stellt das durch die Verfügung Erlangte im Sinne von § 816 BGB die Befreiung von der Verpflichtung aus jenem kausalen Verpflichtungsgeschäft, das der Verfügung zugrunde lag, dar.⁷¹ Diese Auffassung basiert auf dem Gedanken, dass die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Verpflichtungsgeschäft durch den Entgeltschuldner dazu führt, dass der nicht-berechtigt Verfügende eine (Gegen-)Leistung erhält, die aufgrund des Abstraktions- und Trennungsprinzips rechtlich nicht mit dem Verfügungsgeschäft zusammenhängt. Der Entgelterhalt des Nichtberechtigten stellt die Erfüllung einer wirksamen Verpflichtung des Erwerbers gegenüber dem Nichtberechtigten dar. Somit wird letzterer durch Erhalt dieses Betrages weder auf Kosten eines anderen noch ungerechtfertigt bereichert. Der Grund für die Annahme einer Bereicherung des Nichtberechtigten auf Kosten des Berechtigten ist, dass die von ihm übernommene Verpflichtung durch die Leistung erlischt. Das Erlöschen der Verpflichtung durch Leistung steht gerade mit der Verfügung in einem direkten, ursächlichen Zusammenhang. Dagegen hängt der Erhalt der Gegenleistung einer Veräußerung nicht ursächlich mit der Verfügung, sondern nur

mit dem kausalen Verpflichtungsgeschäft zusammen.

Nach dieser Meinung ist der Wert der Verpflichtung, von der der Nichtberechtigte befreit wurde, zu erstatten. Dieser Wert entspricht folglich dem objektiven Marktwert des Gegenstands, über den verfügt wurde. In Bezug auf die Ergebnisse führt dieser Ansatz also zu der von *König* vorgeschlagenen Regelung, die vom georgischen Gesetzgeber im GeoZGB umgesetzt wurde. Die Begründung ist in diesem Fall jedoch viel solider. Trotzdem ist das Ergebnis unangemessen und daher kann diese Ansicht auch nicht geteilt werden.

Darüber hinaus hat dieser Ansatz weder in Deutschland noch in Georgien eine gesetzliche Grundlage. Insbesondere verpflichtet § 816 I 2 BGB den Erwerber, das durch die unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten Erlangte zurückzugeben. Der gleiche Normbefehl ist in Art. 990 I GeoZGB enthalten. Wenn wir die obige Ansicht von *Medicus* und *Petersen* teilen würden, wäre es völlig unverständlich, warum der Gesetzgeber in Bezug auf die Konsequenz zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Verfügungen unterscheidet: ein Nichtberechtigter wird doch auch im Falle einer unentgeltlichen Verfügung von seiner Verpflichtung aus dem kausalen Verpflichtungsgeschäft befreit und in diesem Sinne bereichert. Dementsprechend wird deutlich, dass sich der Gesetzgeber nur auf die Gegenleistung des Verpflichtungsgeschäfts bezieht, die ein Nichtberechtigter nur im Falle einer entgeltlichen Verfügung erhält.

VI. Die Rechtsfolgen der unentgeltlichen Verfügung eines Nichtberechtigten

Die Rechtsfolge einer unentgeltlichen Verfügung eines Nichtberechtigten ist in

⁷¹ *Medicus, D./Petersen, J.*, Bürgerliches Recht, 27. Aufl., 2019, Rn. 723.

Art. 990 I GeoZGB geregelt; demnach ist „eine Person, die aufgrund dieser Verfügung unmittelbar rechtliche Vorteile erhalten hat, verpflichtet, diese an einen Berechtigten zu übertragen“. Eine Verpflichtung gleichen Inhalts ist in § 816 I 2 BGB enthalten.

Es ist bemerkenswert, dass die Rechtsfolge von Art. 990 GeoZGB korrekt formuliert ist und sich daher von dem oben diskutierten Art. 982 GeoZGB unterscheidet. Dies weist erneut darauf hin, dass die Formulierung des letztgenannten Artikels ein Fehler des Gesetzgebers ist und sein korrektes Verständnis die Pflicht statuiert, das Erlangte zurückzugeben; insbesondere die systematische Auslegung muss zu dieser Schlussfolgerung führen, es ist völlig unverständlich, warum diese beiden Normen mit sehr ähnlichen Dispositionen zu zwei völlig unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen führen sollten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass nach georgischem Recht die Möglichkeit der unentgeltlichen Veräußerung eines Gegenstandes durch einen Nichtberechtigten sehr begrenzt ist. Insbesondere kann nach Art. 187 II 1 Var. 4 GeoZGB ein gutgläubiger Erwerber nicht Eigentümer einer Sache werden, wenn er die Sache unentgeltlich erhalten hatte. Diese Einschränkung gilt nur für unbewegliche Sachen. Gemäß Satz 2 desselben Artikels gilt diese Einschränkung auch nicht für Geld und Wertpapiere sowie Gegenstände, die auf einer Versteigerung veräußert wurden. Der Ausschluss eines gutgläubigen Erwerbs durch eine unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten wird in der georgischen Rechtsliteratur mit der „umstrittenen“⁷² beziehungsweise der „lockeren Natur des unentgeltlichen Er-

werbs“⁷³ erklärt. Eine solche Einschränkung gibt es im deutschen Zivilrecht nicht. Im Falle einer unentgeltlichen Verfügung eines Nichtberechtigten über eine bewegliche oder unbewegliche Sache wird in Deutschland der gutgläubige Erwerber Eigentümer; der ursprüngliche Eigentümer hat gegenüber dem nichtberechtigten Verfügenden einen Anspruch auf Rückgabe des durch die Verfügung Erlangten nach § 816 I 2 BGB. In Georgien behält der ursprüngliche Eigentümer sein Eigentum und kann die Rückgabe der Sache mittels Vindikation verlangen. Generell kann gesagt werden, dass aufgrund dieser in Art. 187 II GeoZGB verankerten Rechtsfolge der Anwendungsbereich des Art. 990 I GeoZGB sehr eingeschränkt ist, da die unentgeltliche Veräußerung von unbeweglichem Vermögen durch einen Nichtberechtigten ein recht seltener Fall ist.

Die Unentgeltlichkeit der Verfügung impliziert, dass der Verfügende keine Gegenleistung erhält, auch nicht zugunsten Dritter. Bei einem gemischten Schenkungsvertrag muss nach herrschender Meinung entschieden werden, ob der entgeltliche oder unentgeltliche Teil überwiegt.⁷⁴

In der deutschen wissenschaftlichen Literatur ist umstritten, ob ein unentgeltlicher Erwerb mit den Fällen gleichgesetzt werden sollte, in denen eine gutgläubige Person aufgrund einer wirksamen Verfügung – jedoch ohne rechtliche Grundlage, also ohne ein wirksames kausales Verpflichtungsgeschäft – Eigentum erwirbt. Ein Teil der in der Literatur geäußerten Ansichten unterstützt eine analoge Anwendung des § 816 I 2 BGB.⁷⁵ Nach dieser Auffassung kann der ursprünglich

⁷² Zarandia, T., Sachenrecht, 2. Aufl., 2019, S. 335 (auf Georgisch) und dort zitierte Literatur.

⁷³ Zoidze, B., Georgisches Sachenrecht, 2. Aufl., 2003, 83. 99 (auf Georgisch); Zarandia, T., Sachenrecht, 2. Aufl., 2019, S. 354 (auf Georgisch).

⁷⁴ BGH WM 64, 616.

⁷⁵ Grunsky, W., Bereicherungsansprüche bei rechtsgrundloser Verfügung eines Nichtberechtigten, JZ 62, 208; BGHZ 37, 363.

Berechtigte die Übergabe der Sache auch vom unentgeltlichen Erwerber verlangen, wenn dieser die Sache von einem Nichtberechtigten erhalten hatte. Im Gegensatz dazu lehnt die vorherrschende Meinung diese Ansicht ab und schließt im Allgemeinen die Gleichsetzung des rechtsgrundlosen und des unentgeltlichen Erwerbs aufgrund der schutzwürdigen Interessen des unentgeltlich und gutgläubig Erwerbenden aus.⁷⁶ Dieser wissenschaftliche Streit ist im georgischen Recht völlig unbedeutend, da im georgischen Zivilrecht aufgrund des Kausalitätsprinzips ein Erwerb des Eigentums durch eine wirksame Verfügung unmöglich ist, wenn das kausale Verpflichtungsgeschäft nichtig ist.

VII. Zusammenfassung

Die georgischen und die deutschen gesetzlichen Bestimmungen die Eingriffskondiktion betreffend sind ziemlich ähnlich. Die Unterschiede werden zum einen durch das im georgischen Recht abgelehnte Abstraktionsprinzip des deutschen Rechts und zum anderen durch das im georgischen Recht anstelle des Abstraktionsprinzips

geltenden Kausalitätsprinzips verursacht.

Das Prinzip der Trennung muss auch im georgischen Recht anerkannt werden. Die Auffassung, dass eine Verfügung nur einen Realakt darstellt, ist nicht zu teilen. Die Verfügung ist als vollständiges Rechtsgeschäft zu betrachten, für dessen Wirksamkeit auch die allgemeinen Wirksamkeitsvoraussetzungen der Willenserklärung und Rechtsgeschäfte gelten. Im Gegensatz zum deutschen Ansatz kann die Verfügung nicht wirksam sein, wenn das Verpflichtungsgeschäft nichtig ist. Dies schränkt den Anwendungsbereich der Art. 982 und 990 GeoZGB im Vergleich zum § 816 BGB ein.

Die seltsame Entscheidung des georgischen Gesetzgebers, wonach die Rechtsfolge der Eingriffskondiktion einen Schadensersatzanspruch auslöst, muss als Fehler angesehen werden. Die Interpretation dieser Vorschrift sollte deswegen nicht nach der historischen Methode erfolgen, sondern anhand der teleologischen und systematischen Auslegung erfolgen. Das Auslegungsergebnis, nach dem das durch die Verfügung Erlangte zurückgegeben werden soll, scheint das Richtige zu sein.

⁷⁶ Esser, J./Weyers, H. L., Schuldrecht, Band II Besonderer Teil, 2000, § 50, II, 3.